



---

**Gebührentarif  
für die  
Feuerungskontrolle  
Grindelwald**

**Gültig ab 1. Januar 2017**

**Einwohnergemeinde  
Grindelwald**

## **Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Grindelwald**

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Grindelwald.

### **Art. 1 Periodische Kontrolle**

<sup>1</sup>Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup>Die Gebühr beträgt:

|                         |     |        |            |
|-------------------------|-----|--------|------------|
| für einstufige Brenner  | Fr. | 89.60  | inkl. MwSt |
| für mehrstufige Brenner | Fr. | 110.20 | inkl. MwSt |

### **Art. 2 Andere Kontrollen**

<sup>1</sup>Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

<sup>2</sup>Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

<sup>3</sup>Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

|                         |     |       |            |
|-------------------------|-----|-------|------------|
| für einstufige Brenner  | Fr. | 66.80 | inkl. MwSt |
| für mehrstufige Brenner | Fr. | 97.40 | inkl. MwSt |

### **Art. 3 Verrechenbarer Mehraufwand**

Wird die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

### **Art. 4 Anpassung der Gebühren**

<sup>1</sup>Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

<sup>2</sup>Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch das beco des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.

<sup>3</sup>Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 2 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch das beco des Kantons Bern zu genehmigen.

## Art. 5 Gebühren-Inkasso

<sup>1</sup>Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Feuerungskontrolleurin / den Feuerungskontrolleur der Gemeinde Grindelwald eingezogen.

<sup>2</sup>Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Feuerungskontrolleurin / den Feuerungskontrolleur der Gemeinde Grindelwald erledigt.

<sup>3</sup>Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Grindelwald dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

## Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Der Gebührentarif vom 23.10.2012, gültig ab 1.10.2012 wird aufgehoben.

## Art. 8 Inkraftsetzung

Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das beco auf den 1. Januar 2017 in Kraft

Im Namen der Einwohnergemeinde:

Beschlossen durch den Gemeinderat Grindelwald am 6.12.2016.



Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

  
Christian Andereg

  
Herbert Zurbrugg